

Stellungnahme

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

zum

Referentenentwurf

einer

**Verordnung zur Änderung der Ausgleichszahlungen
an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen
durch das Coronavirus SARS-CoV-2**

**(COVID-19-Ausgleichszahlungs-Änderungs-
Verordnung – AusglZÄV)**

Stand: 9. Juni 2020

Grundsätzlich stellen die in der Rechtsverordnung vorgesehenen Veränderungen am Rettungsschirm eine sachgerechte Weiterentwicklung der Finanzierung der Krankenhäuser in der COVID-19-Krise dar. Die grundsätzliche Systematik, die im Beirat gemeinsam entwickelt wurde, sieht vor, dass die Krankenhäuser ab dem 1. Juli 2020 fünf Kategorien zugeordnet werden. Ziel dieser Nachjustierung ist es, eine stärkere Orientierung des pauschalen Ausgleichs an den krankenhaushausindividuellen Erlösverlusten zu erreichen. Dies führt zu einem differenzierteren Lastenausgleich und stärkt vor allem die Krankenhäuser mit hohen Intensivkapazitäten und teuren Vorhaltekosten.

Die Verordnung enthält bereits eine Einteilung der Krankenhäuser in die jeweilige Kategorie nach IK-Nummer. Eine erste Prüfung zeigt noch Auffälligkeiten bei der Einteilung einzelner Krankenhäuser. Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung der Ausgleichspauschalen für die Finanzierung der Krankenhäuser sollte daher noch eine detaillierte und gründliche Prüfung der Zuordnung der einzelnen Krankenhäuser in die jeweilige Kategorie erfolgen. Die DKG wird dazu gegebenenfalls noch unterstützende Hinweise geben. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass Krankenhäuser mit sehr hohen Vorhaltekosten in zu niedrige Kategorien eingestuft werden.

Für die Refinanzierung der Erlösausfälle im Bereich der psychiatrischen Krankenhäuser sieht die Verordnung ab 1. Juli 2020 niedrigere Pauschalen in Höhe von 280 Euro bei vollstationärer Behandlung und 190 Euro für Tageskliniken vor. Die jetzt deutlich niedrigeren Pauschalen für die psychiatrischen Kliniken stellen bei einer Durchschnittsbetrachtung über den Gesamtzeitraum bei Einbeziehung der teilstationären Leistungen einen zu akzeptierenden Kompromiss dar.

Begrüßenswert ist, dass die Rechtsverordnung die Regelung zur Refinanzierung der Mehrkosten für persönliche Schutzausstattung verlängert. Masken, Schutzkittel, Handschuhe und andere zum persönlichen Schutz notwendige Ausrüstung werden weiterhin in Höhe von 50 Euro pro Fall vergütet. Bei der Behandlung von COVID-19-Patienten verdoppelt sich diese Pauschale. Diese Regelung wird der besonderen Position und Exposition von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Krankenhaus gerecht.

Zentral bleibt für die Krankenhäuser, dass für die Zeit ab dem 1. Oktober 2020 Anschlussregelungen gefunden werden, da die Krankenhäuser auch in den dann folgenden Monaten ihr Regelleistungsvolumen ganz überwiegend nicht erreichen können. Die weiterhin notwendige Reservevorhaltung für die Pandemie aber auch besondere Infektionsschutzmaßnahmen führen zu einer anhaltenden Unterbelegung und damit zu niedrigeren Erlösen in den Kliniken bei gleich bleibenden oder zum Teil sogar höheren Kosten als in den Vorjahren. Auch mit dieser Weiterentwicklung des Rettungsschirms wird man daher nicht allen individuellen Problemlagen der rund 1.900 betroffenen Krankenhäuser gerecht werden können. Es wird nach wie vor Kliniken geben, für die durch individuelle Regelungen wirtschaftliche Verluste durch die Corona-Krise ausgeglichen werden müssen.

Die Krankenhäuser vertrauen auf die Zusage aus der Bundesregierung, dass den Krankenhäusern Corona-bedingte Defizite ausgeglichen werden.